

DEFENSION

der Marburgischen SENTENZ.

In Sachen der verwitweten Frey = Frau von Wobersnow zu Netlingen Klägerin an einem, entgegen und wider die Chur = Cöllnische Stift = Hildesheimische Aemter Steurwald und Woldenberg Beklagte am andern Theil, erkennen Chur = Fürstl. Cöllnische zur Regierung des Hoch = Stifts Hildesheim verordnete Stadthalter, Cantzler, und Rätthe auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechts = Gelehrten allein Ein = und Vorbringen nach hiemit für Recht: Daß beklagte Aemter von angestellter Klage gänzlich zu absolviren, mithin Klägerin des Jagens in denen streitigen Orten sich gänzlich zu enthalten schuldig sene; Als wir hiermit absolviren, mithin auch schuldig erkennen, compensatis expensis. B. R. W.

Daß dieses Urtheil denen Acten und Rechten gemäs, bezeugen wir Decanus, Doctores und Professores der Juristen = Facultät bey Sr. Königl. Majest. in Schweden, Hoch = Fürstl. Hessischen Universität Marburg, urkundlich unsers hiebey gedruckten Facultät = Insiegels. (a)

H

Rationes

(a) Es ist bey dieser Sache insonderheit der Umstand merckwürdig, daß der Herr STRUBE selbst Advocando darinnen bedient